

# Bekanntmachung der Gemeinde Emmering



---

## Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB Satzungsbeschluss zum Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung „Schalldorf Süd-West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Emmering hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.08.2025 die Einbeziehungssatzung „Schalldorf Süd-West“ mit Begründung in der Fassung vom 07.08.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Norden durch die Emmeringer Straße (St 2079) und bestehende Bebauung, im Osten durch den Schlachtgraben und bestehende Bebauung, im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und im Westen durch bestehende Bebauung begrenzt. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Schalldorf Süd-West“ ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Abb.1: Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Schalldorf Süd-West“  
ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Schalldorf Süd-West“ der Gemeinde Emmering in Kraft.**

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung „Schalldorf Süd-West“ einschließlich seiner Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 3 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Do von 14:00 – 18:00 Uhr geöffnet.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Emmering ([www.emmering.eu](http://www.emmering.eu)) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln am 11.08.2025  
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Emmering, 11.08.2025

GEMEINDE Emmering

Claudia Streu-Schütze  
Erste Bürgermeisterin